

sanctum dare canibus, neque margaritas vestras spargere ante porcos, ne conversi disrumpant vos.“ Sed si utilitas fidei aliqua speretur aut necessitas adsit, contemptâ perturbatione infidelium debet homo publice fidem confiteri; unde Matth. XV. dicitur, quod, cum discipuli dixissent Domino, quod Pharisei audito ejus verbo scandalizati sunt, Dominus respondit: sinite illos, scilicet turbari, caeci sunt et duces caecorum.“ (II—II. qu. 3. a 2. ad 3.)

Witten (Holland). Professor Josef Mertnys, C. SS. R.

IV. (Eheliche Lebensgemeinschaft.) In einer Pfarrei lebt eine verheiratete Frau mit ihren vier Kindern, zwischen 23 und 11 Jahren. Frau und Kinder sind sehr religiös und fromm. Ihr Mann wurde im Jahre 1871 altkatholisch und wollte auch Frau und Kinder altkatholisch machen; aber die Frau widerstand allen Ueberredungskünsten und selbst körperlichen Mißhandlungen des Mannes und sorgte auch dafür, daß die Kinder katholisch blieben, und so sind die Kinder nur durch die Sorge der Mutter gerettet worden. Vor wenigen Jahren wurde der Mann des Meineides verdächtig und um der menschlichen Gerechtigkeit zu entgehen, flüchtete er nach Amerika. Die Frau hat jetzt ein gutes Auskommen und die ganze Familie lebt in gutem Frieden miteinander. Nun fragt es sich: 1) Ist die Frau verpflichtet ihrem Manne nach Amerika zu folgen? 2) Soll man ihr dazu rathen, da sie doch nicht weiß, wie es ihr wieder bei ihrem Manne ergehen wird?

Aus dem Eheabschluß folgt für die Eheleute unter anderem auch die Pflicht der cohabitatio, daß sie zusammenwohnen schon wegen des debitum conjugale, der ehelichen Pflicht, dann wegen des mutuum adjutorium, der gegenseitigen Hilfeleistung, die sie einander schulden. Darum muß die Frau, wie sie auch sonst dem Manne Gehorsam schuldet, demselben bei Veränderung des Wohnortes folgen. Der Mann kann aus wichtigen Gründen auch ohne Zustimmung der Frau vom Domicil abwesend sein, nicht so die Frau ohne Zustimmung des Mannes; doch soll der Mann, wenn er längere Zeit abwesend ist, die Frau womöglich mit sich nehmen. Mit gegenseitiger Uebereinstimmung aus gerechter Ursache secluso periculo incontinentiae können die Eheleute für kürzere oder längere Zeit von einander getrennt sein. Eine solche gerechte Ursache wäre das öffentliche Wohl, das Wohl der Familie u. dgl. (Müller, Th. mor. T. III. § 227. S. Alfons. H. A. tr. 18. n. 51.). Die Pflicht der Frau dem Manne zu folgen, nehmen die Autoren probabilis auch an, wenn der Mann zur Verbannung verurtheilt wäre, oder wie wir in unserer Zeit sagen würden, irgendwo ausgewiesen worden ist. Dagegen braucht die Frau dem Manne nicht zu folgen, wenn er

sie zur Sünde verführen will oder die Frau durch die Reise einer Lebensgefahr oder sonst der Gefahr eines großen Nachtheils ausgesetzt wäre. — Die Gründe ferner, welche zeitweilige Trennung der Frau von ihrem Manne rechtfertigen, sind: 1) *periculum grave animae*, wenn der Mann die Frau zu schweren Sünden verführen will; 2) *periculum grave corporis* aut *nimis gravis molestia* ab altero conjuge illata, z. B. Todesdrohungen, häufige Schmähungen und Streit, schwere Mißhandlungen, langwierige und ansteckende Krankheit. Einfache Schläge, die nicht häufig und schwer sind, gelten bei ignobiles nicht als Scheidungsgrund. Eine immerwährende Trennung kann bekanntlich erfolgen, wenn der andere Ehetheil sich des Ehebruchs oder der Häresie schuldig macht. Wenn das Verbrechen des Ehebruchs und die Häresie gewiss sind, ist nicht erst ein Richter- spruch nothwendig, um die Trennung erlaubt zu machen, außer wo Aergerniß zu befürchten wäre. Wenn jedoch bei Häresie die Trennung *privata auctoritate* erfolgte, so muß der unschuldige Ehetheil die Gemeinschaft wieder aufnehmen, wenn der andere zum Glauben zurückkehrt.

Auf Grund dieser Sätze gehen wir nun an die Lösung unseres Casus. Der Abfall des Ehegatten zur Häresie, sowie dessen Versuch die Frau mit den Kindern zur Häresie zu verleiten, hätte der Frau sofort die Berechtigung gegeben den Mann zu verlassen oder Scheidung zu beantragen, wenn auch für sich betrachtet die Mißhandlungen keineswegs bedeutend und darum kein Scheidungsgrund gewesen wären. Der Umstand, daß der Mann wegen eines Verbrechens oder wenigstens wegen schweren Verdachtes flüchtig gegangen, würde die Frau an sich nicht von der Verpflichtung entbinden dem Manne zu folgen. Da aber in concreto zu befürchten steht, 1) daß der Mann auch fernerhin den bisher gut erzogenen Kindern zum schweren Aergerniß gereichen werde; 2) da ferner die Familie die guten Verhältnisse, in denen sie lebt, aufgeben und einer unsicheren Zukunft entgegengehen, der Friede in der Familie schwer gestört würde, so halten wir die Frau nicht verpflichtet, dem Manne zu folgen, und würden es ihr nicht einmal anrathen.

Würzburg (Bayern).

Univ.-Prof. Dr. Fr. Goepfert.

V. (Sündigen Gastwirte schwer, wenn sie Gästen, die sich berauschen oder gar schon berauscht sind, noch geistige Getränke verabreichen?) Der Redaction wurde folgende Frage eingeschickt und deren Beantwortung erbeten: Wie sind die Wirte auf dem Lande zu behandeln im Beichtstuhle? Wie die Frage da gestellt ist, ist sie wohl zu allgemein gehalten; darum müssen wir sie nach dem weiteren Inhalte des Briefes des Herrn Fragestellers präcisieren. Die Wirte pflegen jedem Gaste einzuschänken,